elektronisch an [gabriele.marty@bl.ch](mailto:gabriele.marty@bl.ch) ***Kopie***

19. Mai 2022

# Vernehmlassung zur Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EG KVG (SGS 362); Neuregelung Kompetenzen Festlegung Restfinanzierung Pflege stationär

# und

# Anhörung zur Neufestlegung der Pflegenormkosten im stationären Bereich ab 1. Januar 2023; Revision der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen

Sehr geehrte Frau Marty

Wir danken dem Regierungsrat für die Einladung, zu den zwei oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen.

Der VBLG hat beide Vorlagen in einer Arbeitsgruppe mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern aus allen geografischen Gebieten des Kantons besprochen. Die Arbeitsgruppe hat folgende Schlüsse gezogen:

**Neufestlegung der Pflegenormkosten im stationären Bereich ab 1.1.2023**

Auch wenn die leichte Kostensteigerung nicht erfreulich ist, müssen trotzdem bis zum Inkrafttreten der Änderungen des EG KVG die Pflegenormkosten ab 2023 festgelegt werden, so dass die Arbeitsgruppe den Pflegenormkosten zustimmt. Wir bitten ergänzend den Regierungsrat auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die seit 2011 «eingefrorenen» Krankenkassenbeiträge ebenfalls an die Kostensteigerung angepasst werden, was entlastend auf die Restkosten wirken würde.

Abschliessend halten wir fest, dass der VBLG erfreut ist, dass der Kanton Basel-Landschaft den Zeitplan so gewählt hat, dass vor der Hauptbudgetphase in den Gemeinden die Pflegenormkosten bekannt sind.

**Neuregelung der Kompetenzen zur Festlegung der Restfinanzierung**

Die vorgeschlagene Kompetenzregelung mit der Übertragung auf die Gemeindeebene respektive an die Versorgungsregionen entspricht dem vorgesehenen Vorgehen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG). In diesem Sinne betrachtet der VBLG dies grundsätzlich als nachvollziehbaren Schritt.

Es gilt aber festzuhalten, dass die Beurteilungen in den einzelnen Gemeinden und Versorgungsregionen zum jetzigen Zeitpunkt unterschiedlich ausfallen, und damit auch die Zukunft nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Anpassungen des EG KVG unterschiedlich eingeschätzt wird. Wir erlauben uns, deshalb anzuregen, nach zwei bis drei Jahren ein Monitoring vorzunehmen und eine diesbezügliche Diskussion mit den Gemeinden und dem VBLG zu führen.

**Bemerkung zu §15cter**

Die Regelung beim Aufenthalt in einem ausserkantonalen Pflegeheim begrüssen wir und betrachten es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit als sinnvoll, die Regelung beim Aufenthalt in einem kantonsinternen Pflegeheim ebenfalls explizit festzuhalten.

**Unterstützung der Versorgungsregionen**

Wier bereits mündlich mit Ihnen besprochen, können wir auch aus der Arbeitsgruppe bestätigen, dass die Gemeinden sehr daran interessiert sind, dass die aus Mitgliedern der VGD, des VBLG und Curaviva bestehende Gruppe Monitoring APH mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Versorgungsregionen ergänzt wird mit dem Auftrag, Grundsätze und praktikable Instrumente zur Berechnung der Pflege-Restkosten zu entwickeln.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Präsidentin: Geschäftsführer:

sign. sign.

Regula Meschberger Matthias Gysin

**Kopie an:**

- Regierungsrat Thomas Weber, Vorsteher VGD

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien BL

- Geschäftsleitung Landrat